



Heilemann, Saskia

Entwicklung der EU-Migrations- und Asylpolitik (2014-2019). Ein Beitrag basierend auf den Jahresberichten des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) mit Fokus auf Österreich

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2020), 55-67.

doi: 10.7396/2020_1_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Heilemann, Saskia (2020). Entwicklung der EU-Migrations- und Asylpolitik (2014-2019). Ein Beitrag basierend auf den Jahresberichten des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) mit Fokus auf Österreich, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 55-67, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2020_1_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2020

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 06/2020

Entwicklung der EU-Migrations- und Asylpolitik (2014–2019)

Ein Beitrag basierend auf den Jahresberichten des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) mit Fokus auf Österreich

Dieser Beitrag zeigt ausgewählte Schritte in der Entwicklung der EU-Migrations- und Asylpolitik auf, die in den Zeitraum der „Juncker-Kommission“ (2014–2019) und dessen Priorität einer „neuen Migrationspolitik“ fallen. Ein besonderer Fokus liegt auf der beispielhaften Darstellung einzelner Maßnahmen der österreichischen Migrations- und Asylpolitik, die im Kontext der EU-Entwicklungen zu sehen sind. Es zeigt sich, dass die Juncker-Kommission bis Ende ihres Mandats 2019 im Bereich Rückkehr und der Sicherung der EU-Außengrenzen teilweise erfolgreich gewesen ist. Andere Vorhaben, wie die Schaffung von Solidarität bei der Aufnahme von Asylsuchenden und die Harmonisierung des Zuwanderungssystems für hochqualifizierte Arbeitskräfte, wiesen weniger Fortschritte auf. Im Bereich Rettung von Menschenleben wurden erste Schritte gesetzt. Der Beitrag kommt zu dem Schluss, dass es sowohl für die neue Europäische Kommission als auch die neue österreichische Regierung einige Ansatzpunkte gibt, wie sie die Migrations- und Asylpolitik weiter entwickeln können.



SASKIA HEILEMANN,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Nationalen Kontaktpunkt
Österreich im Europäischen
Migrationsnetzwerk, IOM
Österreich.

1. EINFÜHRUNG¹

1.1 Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission eingerichtet. Aufgabe des EMN ist es, die Institutionen der Europäischen Union (EU), nationale Behörden und die breite Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl zu versorgen. Dadurch sollen politische Entscheidungsprozesse unterstützt und der aktuelle Diskurs zu Migration und Asyl versachlicht werden. Damit stellt das EMN eine wichtige Schnittstelle zwischen Forschung und Praxis dar.

Um diese Rolle zu erfüllen, führt das EMN über 28 nationale Kontaktpunkte laufend EU-weite Studien zu politikrelevanten Themen durch. Zu jedem Thema erscheinen so genannte nationale Berichte der EMN-Mitgliedstaaten sowie ein vergleichender Synthesebericht, der die nationalen Ergebnisse zusammenführt und in den EU-Kontext stellt. Der nationale Kontaktpunkt für Österreich ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt.²

Der vorliegende Beitrag greift vor allem auf Informationen aus den Jahresberichten über Migration und Asyl des EMN zurück. Diese Berichte erscheinen seit 2004 jährlich in Form nationaler Berichte der ein-

zelenen EMN-Mitgliedstaaten sowie eines Syntheseberichts, der die Entwicklungen auf nationaler Ebene zusammenfasst und in den Kontext der EU-Migrations- und Asylpolitik stellt. Die Berichte liefern detaillierte Informationen über die Entwicklungen im Migrations- und Asylbereich in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene in Bezug auf Politik, Recht und Praxis und sind auf der Webseite www.ec.europa.eu bzw. www.emn.at abrufbar.

1.2 Einführung in das Thema

Die Migrations- und Asylpolitik der EU – und somit direkt und indirekt die Politik der Mitgliedstaaten – wird von einer ganzen Reihe von Gesetzen, Maßnahmen und Strategien bestimmt, wovon viele von der Europäischen Kommission, der Exekutive der EU, vorgeschlagen werden. An der Spitze der Europäischen Kommission steht der Präsident, der für eine fünfjährige Amtszeit gewählt wird. Zuletzt war Jean-Claude Juncker Präsident, der dieses Amt zwischen 1. November 2014 und 30. November 2019 innehatte. „Juncker-Kommission“ ist auch eine Bezeichnung für diese Periode, für die Jean-Claude Juncker die politischen Prioritäten vorgab.³ Von diesen Prioritäten nannte die achte explizit den Bereich Migration und Asyl, wobei eine „neue Migrationspolitik“ angekündigt wurde. Es galt, folgende Ziele zu erreichen: 1) Verringerung der Anreize für irreguläre Migration, 2) Rettung von Menschenleben und Sicherung der Außengrenzen, 3) eine starke gemeinsame Asylpolitik und 4) eine neue Migrationspolitik.⁴ Dieser Beitrag beleuchtet einige der migrations- und asylpolitischen Entwicklungen der EU zwischen 2014 und 2019 in diesen vier Bereichen. Dabei wird ein besonderer Blick auf Entwicklungen in Österreich geworfen. Ausgewählte Maßnahmen, Rechtsänderungen und die Politik werden in den weiteren Zusammenhang

der EU-Migrations- und Asylpolitik gestellt, von denen sie direkt oder indirekt beeinflusst wurden. Doch wie beeinflusst die EU-Migrations- und Asylpolitik jene der einzelnen Mitgliedstaaten?

Die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Migration und Asyl geht auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zurück, der 2009 in Kraft getreten ist. Bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – unter anderem im Hinblick auf Migrationsrecht und Migrationspolitik – handelt die EU im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. j AEUV auf Basis der mit den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit (Azoulai/de Vries 2014, 5). Durch den Vertrag von Lissabon 2009 wurden die migrations- und asylpolitischen Maßnahmen in eine gemeinsame Politik umgestaltet, die auf Solidarität unter den Mitgliedstaaten basiert (Art. 67 Abs. 2 AEUV). Seither verfolgt die EU als Ziel nicht nur die Festlegung von Mindeststandards, sondern die Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems samt einheitlichem Status und Verfahren. Aus diesem „Primärrecht“ der EU wird in Folge durch Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen so genanntes „Sekundärrecht“ erzeugt, das in nationales Recht der Mitgliedstaaten übertragen wird. Während EU-Richtlinien Mindeststandards vorgeben, die ins nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, sind Verordnungen in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Beschlüsse richten sich an bestimmte Mitgliedstaaten oder natürliche und juristische Personen. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich. In den Bereichen Migration und Asyl wurde eine Reihe von EU-Richtlinien und -Verordnungen erlassen, wie zum Beispiel die Dublin III-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 604/2013) oder die

Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Auch hat die Europäische Kommission diverse Empfehlungen ausgesprochen.

2. ENTWICKLUNGEN DER EU-MIGRATIONS- UND ASYL-POLITIK (2014–2019)

Ausgehend von den politischen Prioritäten der Juncker-Kommission und vor dem Hintergrund der großen Anzahl an Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden, die zwischen 2014 und 2016 in der EU ankamen, hat die EU im Bereich Migration und Asyl zahlreiche Entwicklungen vorangebracht. Dieser Beitrag wird im Folgenden einige dieser Entwicklungen in den vier Bereichen der „neuen Migrationspolitik“ der Juncker-Kommission beispielhaft darstellen. Dabei wird auch beleuchtet, wie sich die Migrations- und Asylnpolitik in Österreich komplementär dazu entwickelt hat. Stand der Untersuchung ist der 30. September 2019.

2.1 Irreguläre Migration

Um im Bereich der Zielsetzung der Juncker-Kommission die Anreize für irreguläre Migration zu verringern, legte die Europäische Kommission zwischen 2014 und 2019 einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Rückkehr in den Herkunftsstaat. So veröffentlichte sie im März 2017 eine Empfehlung für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr. Diese enthält Vorschläge zur Anwendung der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) mit Fokus auf einer effizienteren Gestaltung der Rückkehrverfahren sowie einer Intensivierung der Rückführungen (Europäische Kommission 2017b). Laut einer Studie des EMN haben zwischen 2015 und 2017 15 EU-Mitgliedstaaten entsprechende Änderungen an ihrer Gesetzgebung oder Politik vorgenommen, darunter Österreich (EMN 2017b, 15). Einen Teil der Empfehlungen setzte Österreich

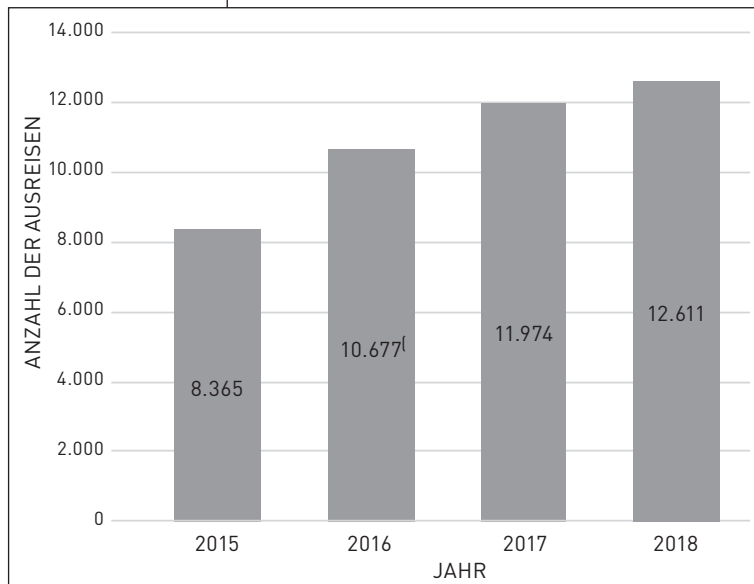
im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 um. Dieses sah insbesondere Änderungen zur verstärkten Durchsetzung der Ausreisepflicht vor. Als Beispiele seien hier die Anhebung der Höchstdauer der Schubhaft von zehn auf 18 Monate (Art. 2 Z. 75 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017; Empfehlung Nr. 10 lit. b) sowie die Einführung einer Verwaltungsstrafe für die Missachtung von Rückkehrentscheidungen (Art. 2 Z. 82 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017; Empfehlung Nr. 11) genannt (Heilemann/Lukits 2017, 16).

Ob die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission auch zu einer vermehrten bzw. wirksameren Rückkehr geführt hat, lässt sich nicht sagen. Verfügbare Daten von Eurostat zu Personen, die auf Grund einer Rückkehrentscheidung ausreisepflichtig sind, und solchen, die auf Grund dessen tatsächlich ausgereist sind (Eurostat 2019d; Eurostat 2019e), lassen sich nicht in Relation zueinander stellen. Unter anderem, weil Personen, die in einem Jahr zurückgekehrt sind, bereits im Jahr zuvor ausgewiesen worden sein können (Mananashvili 2017). Jegliche Rückkehreraten sind daher mit Bedacht zu interpretieren.

Insgesamt zeigen die vom österreichischen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) veröffentlichten Daten eine vermehrte Rückkehr aus Österreich auf: So lässt sich im Zeitraum 2015 bis 2018 eine Zunahme der Rückkehr um 51 Prozent erkennen: Während 2015 noch 8.365 Personen aus Österreich ausreisten, waren es 2018 bereits 12.611 Personen (siehe Abbildung 1, Seite 58).

Inwieweit diese Steigerung auf eine Zunahme der Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen zurückzuführen ist, lässt sich auf Grund einer unzureichenden Aufschlüsselung der Daten nicht eruieren. So wird zwar zwischen zwangsweiser und freiwilliger Ausreise unterschieden, die

Quelle: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Abb. 1: Rückkehr aus Österreich (2015–2018)⁵

freiwillige Ausreise⁶ umfasst dabei aber nicht nur solche Personen, die in Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür festgesetzten Frist ausgereist sind (Definition nach Art. 3 Abs. 8 Rückführungsrichtlinie), sondern auch solche Personen, die ohne eine bestehende Rückkehrverpflichtung freiwillig zurückgekehrt⁷ sind (z.B. irregulär aufhältige Personen, die bisher noch nicht aufgegriffen wurden, oder jene, die einen Asylantrag oder Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist). Somit ist eine Analyse der Rückkehrdaten nach Ausreiseverpflichtung nicht möglich. Weiters ist bei der Analyse der österreichischen Rückkehrdaten zu berücksichtigen, dass diese entgegen der Definition der Rückführungsrichtlinie (Art. 3 Abs. 3 leg. cit.) und dem Fokus der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Durchführung der Richtlinie (Europäische Kommission 2017b) nicht nur die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in einen Drittstaat umfassen, sondern auch Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten nach der Dublin III-Verordnung sowie die Ausreise von

Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten.

2.2 Sicherung der EU-Außengrenzen

Die Ankunft einer beispiellosen Anzahl an Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden in der EU zwischen 2014 und 2016 (Fargues 2017, 11) veranlasste mehrere Mitgliedstaaten, darunter Österreich, wieder Kontrollen an den EU-Binnengrenzen einzuführen. Österreich begann mit Kontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn im September 2015 (Koppenberg 2016, 36), verlängerte die Kontrollen anschließend 2016, 2017, 2018 und zuletzt im Mai 2019.⁸ Als Reaktion darauf verstärkte die Europäische Kommission im Oktober 2016 das Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (Verordnung [EU] Nr. 1624/2016), wie bereits zuvor von Präsident Juncker in dessen politischer Priorität einer „neuen Migrationspolitik“ angekündigt. Inzwischen verstärkt, evaluiert und koordiniert Frontex die Aktivitäten der Mitgliedstaaten, durch ausgebaute Kapazitäten für den Schnelleinsatz, Schwachstellenanalysen in den Mitgliedstaaten und anhand der Möglichkeit, an den Außengrenzen operative Maßnahmen unter Beteiligung von Drittstaaten durchzuführen (EMN 2017a, 65 f). In seiner Rede zur Lage der Union im September 2018 kündigte Präsident Juncker eine weitere Verstärkung von Frontex an. Von zentraler Bedeutung war dabei die Ankündigung, Frontex mit 10.000 permanent einsatzbereiten Grenzbeamtinnen und -beamten auszustatten.⁹ Während des österreichischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 wurde die Verstärkung von Frontex weiter vorangetrieben (Heilemann 2019, 17). Darauf verständigten sich auch die Regierungschefs bzw. Staatsoberhäupter im September beim informellen Treffen in

Salzburg.¹⁰ Indessen besprach der Rat für Justiz und Inneres den Kommissionsvorschlag bei einem Treffen im Oktober 2018 und erzielte im Dezember 2018 eine Vereinbarung: Frontex soll ein Mandat zur Kooperation mit Drittstaaten erhalten, unter anderem um Rückführungsmaßnahmen aus Drittstaaten unterstützen zu können (ebd., 17 f).¹¹ Im April 2019 wurde der Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament angenommen, ein Ratsbeschluss hingegen steht noch aus.¹²

Während bei der Verstärkung des Außengrenzschutzes Fortschritte erzielt wurden, wurde die EU gleichzeitig dafür kritisiert, Grenzkontrollen einen höheren Stellenwert als den Menschenrechten von Migrantinnen und Migranten einzuräumen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu missachten. Im August 2019 berichteten Medien über (die Duldung von) Rechtsverletzungen durch Frontex (Stachowitsch/Binder 2019).

2.3 Asyl

Bezeichnend für den Zeitraum 2014–2018 waren schwankende Zahlen von Asylsuchenden und, daraus folgend, vielfältige Herausforderungen für das Gemeinsame Europäische Asylsystem sowie für den internationalen Schutz in den EU-Mitgliedstaaten. Auf europäischer Ebene verdoppelte sich zwischen 2014 und 2015 die Zahl der Asylsuchenden, fiel im Jahr 2016 dann leicht (-5 %) und noch stärker im Jahr 2017 (-44 %) ab. Österreich verzeichnete eine noch stärkere Schwankung, mit einem dreifachen Anstieg der Asylsuchenden zwischen 2014 und 2015, auf den 2016 ein Rückgang um 52 % folgte (siehe Abbildung 2).

Vor dem Hintergrund der großen Anzahl an Asylsuchenden sowie Migrantinnen und Migranten, die zwischen 2014 und 2016 in die EU kamen (Fargues 2017, 11) (siehe Ab-

bildung 2), veröffentlichte die Europäische Kommission im Mai 2015 eine Mitteilung mit der Überschrift „Europäische Migrationsagenda“. Mit dieser Veröffentlichung stellte die Europäische Kommission ihren zukünftigen Aktionsplan sowie ihr Arbeitsprogramm für Migration und Inneres vor. In der Agenda wurden unmittelbare Maßnahmen als Antwort auf die Herausforderungen im Bereich der Migration zwischen 2015 und 2016, wie auch die in den kommenden Jahren notwendigen Schritte zur besseren Bewältigung aller Aspekte der Migration skizziert. Der neue strategische Ansatz baute auf vier Säulen auf: 1) Anreize für irreguläre Migration reduzieren, 2) Menschenleben retten und Außengrenzen sichern, 3) eine starke gemeinsame Asylpolitik und 4) eine neue Politik für legale Migration (Europäische Kommission 2015).

Die Maßnahmenpakete zur Umsetzung der von der Europäischen Kommission 2015 vorgeschlagenen Migrationsagenda enthielten die Umverteilung von Asylsuchenden als konkrete Maßnahme zur Entlastung von Erstankunftsstaaten. Im September 2015 nahm der Rat für In-

Quelle: Eurostat 2019a

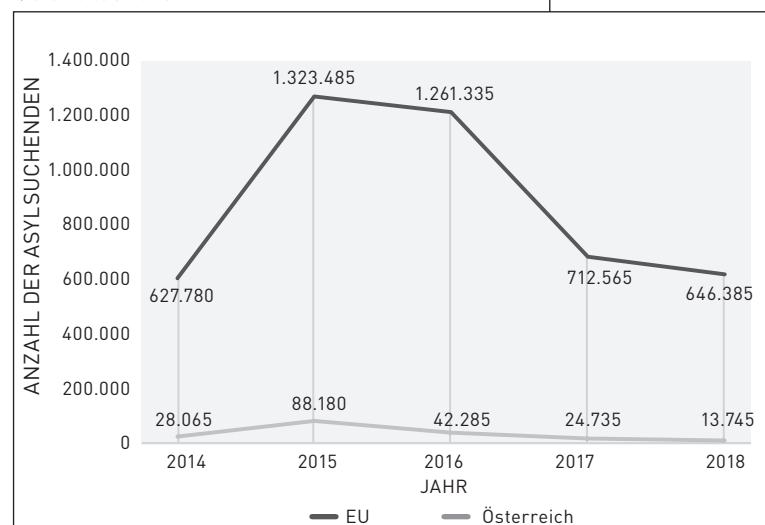


Abb. 2: Asylsuchende in der EU und Österreich, gerundet (2014–2018)¹³

neres zwei Beschlüsse (2015/1523/EU und 2016/1754/EU) zur Schaffung eines Notfall-Umverteilungsmechanismus an, in dessen Rahmen Asylsuchende aus Italien und Griechenland zur Bearbeitung ihrer Asylanträge in einen anderen EU-Mitgliedstaat umverteilt werden sollten. Zugelassen wurden Asylsuchende aus Staaten mit einer durchschnittlichen Anerkennungsquote von EU-weit mindestens 75 %. Die Mitgliedstaaten sagten zu, zur Entlastung von Griechenland 63.302 Personen und von Italien 34.953 Personen zu übernehmen – insgesamt etwa 98.000 Personen. Bis Ende April wurden insgesamt 34.694 Personen bzw. 35 % der vereinbarten Quote umverteilt (IOM 2018). Die Europäische Kommission rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die übrigen Personen so schnell wie möglich umzuverteilen, da Griechenland und Italien nach wie vor einem Migrationsdruck ausgesetzt seien. Indessen weigerten sich die Tschechische Republik, Ungarn und (zu Beginn) Polen, an der Umverteilung teilzunehmen. Gleichzeitig sank jedoch die Anzahl der Neuankömmlinge und es stellte sich heraus, dass die Mehrzahl der in Italien Angekommenen keinen Anspruch auf Umverteilung hatte (Europäische Kommission 2017a).

Im Rahmen des Verteilungsmechanismus sagte Österreich die Ansiedlung von 50 Personen aus Italien zu. Seit dem Beginn der Umsiedlung im August 2017 wurden bis Dezember 2018 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Unterstützung von IOM insgesamt 47 Personen umverteilt. Von den drei Personen, die nicht umverteilt wurden, war eine untergetaucht, eine zog den Antrag auf Umverteilung zurück und eine weitere erfüllte die Voraussetzungen nicht (Heilemann 2019, 31).

2.4 Migration

Als eine seiner politischen Prioritäten kündigte Präsident Juncker die Entwick-

lung einer neuen europäischen Politik der legalen Zuwanderung an, um Europa für Arbeitsmigrantinnen und -migranten attraktiver zu machen. Laut der Europäischen Kommission spielt die Arbeitsmigration zum einen eine Schlüsselrolle in der Bewältigung der demografischen Herausforderungen der EU und zum anderen für das Wirtschaftswachstum.¹⁴ Sie setzt dabei auf Fachkräfte aus Drittstaaten, um dem spezifischen Mangel an (Fach-)Arbeitskräften zu begegnen.¹⁵ Dementsprechend wurde 2009 mit der „Blauen Karte EU“ eine besondere Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung speziell für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten eingeführt (Richtlinie 2009/50/EG). Doch Evaluierungen in den Jahren 2014 und 2016 haben der Blauen Karte EU eine geringere Effektivität bescheinigt als erwartet (Europäische Kommission 2014).¹⁶ Zu den festgestellten Mängeln zählen: eine begrenzte Anwendbarkeit und strenge Erteilungsvoraussetzungen (unter anderem ein hohes Mindestgehalt), begrenzte Harmonisierung und Mobilität innerhalb der EU, lang andauernde bürokratische Verfahren sowie Parallelsysteme auf nationaler Ebene.

Was die Existenz der Parallelsysteme betrifft, so stellte das EMN in seinen Jahresberichten über Migration und Asyl 2014–2018 fest, dass die Mitgliedstaaten zwar durch Gesetzesnovellen und neue Maßnahmen die Einreise hochqualifizierter Arbeitskräfte erleichtern, dabei jedoch meistens das jeweilige nationale System reformieren anstatt die Blaue Karte EU zu fördern (EMN 2015, 7; EMN 2016, 7; EMN 2017a, 5; EMN 2018a, 11; EMN 2019, 11 f). Österreich gehört zu den EU-Mitgliedstaaten, die zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts hochqualifizierter Arbeitskräfte das nationale System, d.h. die Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte), zwischen 2014 und 2018 mehrmals

änderten. Als kombinierte Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung regelt die RWR-Karte die Einreise und den Aufenthalt folgender Gruppen qualifizierter und hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger: besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventinnen und -absolventen, selbstständige Schlüsselkräfte und Start-up-Gründerinnen und -Gründer.¹⁷ Es folgen einige Beispiele von Änderungen in den letzten Jahren:

- ▶ 2014 wurde das Antragsverfahren für die Gruppe der „besonders Hochqualifizierten“ modifiziert. Bei einem bestehenden Beschäftigungsangebot können diese Personen nun die RWR-Karte bei einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) im Ausland beantragen (Art. 5 Z. 31 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz-Anpassungsgesetz 2013a) (Koppenberg 2015, 13). Ursprünglich wurde es diesen Personen ermöglicht, die Antragstellung auf Erteilung einer RWR-Karte im Inland zu stellen, nun können Sie dies zusätzlich auch vom Ausland aus machen – wie es die Norm für die Antragstellung jeglicher Aufenthaltstitel ist.¹⁸
- ▶ Seit 2015 können ausländische Absolventinnen und Absolventen einer österreichischen Universität mit schriftlicher Bestätigung des rechtmäßigen Aufenthalts für weitere sechs Monate jede Art von RWR-Karte in Österreich beantragen, nicht nur jene für Studienabsolventinnen und -absolventen (Art. 5 Z. 23 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015) (ebd., 13).
- ▶ 2017 wurde die Gültigkeitsdauer der RWR-Karte von einem auf zwei Jahre verlängert (Art. 1 Z. 45 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017) (Spiegelfeld 2018, 9). Ebenfalls wurde das Punktesystem für die Erteilung der RWR-Karte für „Fachkräfte in Mangelberufen“ reformiert. Dabei wurden Englisch-Sprachkenntnisse als Kriterium eingeführt, gleichzeitig wurde Alter weniger und Berufserfahrung stärker gewichtet, um älteren Fachkräften aus Drittstaaten den Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen (Art. 1 Z. 39 BGBl. I Nr. 66/2017) (ebd.). Darüber hinaus wurde zur Förderung der Innovation in Österreich die RWR-Karte für Start-up-Gründerinnen und -Gründer als eigene Zulassungsschiene eingeführt (Art. 1 Z. 44 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017; Art. 1 Z. 30 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz 2017 geändert werden) (ebd., 9–11).
- ▶ 2018 wurde auch das Punktesystem für die Erteilung der RWR-Karte für „sonstige Schlüsselkräfte“ modifiziert (Z. 4 BGBl. I Nr. 94/2018) (Heilemann 2019, 22). Um den Zugang von Personen in der Gruppe der „Fachkräfte in Mangelberufen“ zu regeln, wird jedes Jahr eine Liste der Mangelberufe veröffentlicht. Zur verbesserten Steuerung der Zuwanderung im Einklang mit dem regionalen Bedarf werden Berufe nun auch nach Bundesland – nicht nur bundesweit – angeführt (Z. 1a BGBl. I Nr. 94/2018) (ebd., 21).

Um die Mängel der Blauen Karte EU zu beheben und der Existenz von Parallelsystemen entgegenzuwirken, präsentierte die Europäische Kommission im Juni 2016 den Vorschlag für eine neue Richtlinie, die ein einheitlicheres, einfacheres und schlankeres Verfahren vorsah. Seit 2018 sind die interinstitutionellen Verhandlungen darüber allerdings ins Stocken geraten, da der Rat und das Europäische Parlament ihre unterschiedlichen Positionen in mehreren Bereichen nicht überbrücken konnten. Dazu zählen unter anderem die Anerkennung von Berufserfahrung

(soll den Mitgliedstaaten freigestellt werden versus Berufserfahrung statt akademischer Qualifikation berücksichtigen) und die Harmonisierung der Zuwanderungssysteme (Zulassen von parallelen nationalen Systemen versus Zuwanderung für Hochqualifizierte ausschließlich über die Blaue Karte EU) (Feldman 2018).¹⁹ Dennoch ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen. So geht aus Eurostat-Daten hervor, dass seit den Evaluierungen, basierend auf Daten der Jahre 2013 und 2015, die Blaue Karte EU an Relevanz hinzugewonnen hat. In 18 der 25 Mitgliedstaaten im Geltungsbereich der Richtlinie ist die Anzahl der ausgestellten Blauen Karten gestiegen (siehe untenstehende Tabelle).

Quelle: Eurostat 2019b; Eurostat 2019c

	Blaue Karte EU (2018)	Blaue Karte EU (2014-2018)	Anderere (2018)
Europäische Union – 28 Länder	31.847		42.810
Belgien	43		0
Bulgarien	126		0
Tschechien	*		1
Dänemark	**		5.782
Deutschland	26.995		25
Estland	*		0
Irland	**		4.507
Griechenland	0		7
Spanien	26		3.780
Frankreich	1.523		1
Kroatien	78		0
Italien	462		856
Zypern	*		1.717
Lettland	213		155
Litauen	158		0
Luxemburg	*		0
Ungarn	2		0
Malta	15		0
Niederlande	119		13.432
Österreich	280		1.664
Polen	1.576		696
Portugal	*		1.067
Rumänien	98		0
Slowenien	37		0
Slowakei	16		0
Finnland	80		1.359
Schweden	*		6.428
Vereinigtes Königreich	**		1.333

* Daten für 2018 fehlen für folgende Mitgliedstaaten: Tschechien, Estland, Zypern, Luxemburg, Portugal und Schweden.
 ** Die Richtlinie Blaue Karte EU gilt nicht in Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich.

Tab.: Vergleich der Blauen Karte EU und anderer Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Arbeitskräfte (Erteilungen)²⁰

3. FAZIT

Dieser Beitrag führte einige Beispiele der migrations- und asylpolitischen Entwicklungen der EU und Österreich zwischen 2014 und 2019 in den vier Zielsetzungen der von Kommissionspräsident Juncker angekündigten neuen Migrationspolitik an. Konkret lassen sich diese wie folgt zusammenfassen:

► Irreguläre Migration: Die Europäische Kommission legte 2017 eine Empfehlung für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr vor, die von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – darunter Österreich – umgesetzt wurde. Ob dies auch zu einer vermehrten bzw. wirksameren Rückkehr geführt hat, lässt sich nicht sagen, auch auf Grund einer mangelhaften Datenlage.

► Sicherung der EU-Außengrenzen: Der EU gelang es zwar, Frontex und damit die Kontrolle an den EU-Außengrenzen zu verstärken, dennoch haben manche Mitgliedstaaten, wie Österreich, wenig Vertrauen in die Kapazitäten von Frontex und haben die wiedereingeführten Kontrollen an den EU-Binnengrenzen verlängert. Vor diesem Hintergrund hat Österreich während dessen Ratsvorsitz in der zweiten Jahreshälfte 2018 den weiteren Ausbau von Frontex vorangetrieben. Der Beschluss eines entsprechenden Kommissionsvorschlags steht aber noch aus.

► Asyl: Die EU hat sich auf einen Solidaritätsmechanismus zur Entlastung der Erstkunftsstaaten, einen so genannten Notfall-Umverteilungsmechanismus, geeinigt. Letztendlich übernahmen jedoch manche Mitgliedstaaten einen größeren Anteil der Angekommenen als andere und nicht alle haben ihre Versprechen gehalten.

► Migration: Die EU konnte sich bisher nicht auf eine Reform der Richtlinie Blaue Karte EU einigen. Zwar hat die

Karte über die letzten Jahre an Attraktivität gewonnen, einige Mitgliedstaaten setzen aber zur Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte nach wie vor auf ihre nationalen Systeme – so auch Österreich.

Anhand dieser Beispiele zeigt sich, dass im Hinblick auf die von Präsident Juncker angesetzte Priorität einer „neuen Migrationspolitik“ die Juncker-Kommission bis Ende ihres Mandats 2019, was die Förderung der Rückkehr und die Sicherung der EU-Außengrenzen betrifft, teilweise erfolgreich gewesen ist. Bei anderen Vorhaben ist die Kommission jedoch auf größere Schwierigkeiten gestoßen, nämlich bei der Solidarität in der Aufnahme von Asylsuchenden und bei der Harmonisierung des Zuwanderungssystems für hochqualifizierte Arbeitskräfte.²¹ Im Bereich Rettung

von Menschenleben, ein Thema, das seit der Blockierung der italienischen Häfen für Rettungsschiffe durch die inzwischen abgesetzte Regierung Italiens im Jahr 2019 wieder aufgekommen ist, wurden nur marginale Fortschritte erzielt. So einigten sich im September 2019 zwar vier EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien und Malta) auf ein vorläufiges System zur Verteilung der aus dem Mittelmeerraum geretteten Migrantinnen und Migranten, hier wäre allerdings eine dauerhaftere Lösung, die von weit mehr Mitgliedstaaten getragen wird, wünschenswert.²² Sowohl für die neue Europäische Kommission unter der Präsidentschaft von Ursula von der Leyen (1. Dezember 2019 bis 30. November 2024) als auch für die neue Regierung Österreichs gibt es also einige Ansatzpunkte, um die Migrations- und Asylpolitik weiter zu entwickeln.

¹ Die Meinungen, Kommentare und Analysen, die in diesem Beitrag geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position einer der Organisationen, mit denen die Autorin verbunden ist.

² Europäische Kommission. *About the EMN – European Migration Network at the national level*, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/content/about-emn-0_en (19.09.2019).

³ Die zehn Prioritäten lauten wie folgt: 1) Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen, 2) ein vernetzter digitaler Binnenmarkt, 3) eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik, 4) ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis, 5) eine vertiefte und

fairere Wirtschafts- und Währungsunion, 6) ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten, 7) ein auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte, 8) eine neue Migrationspolitik, 9) mehr Gewicht auf der internationalen Bühne und 10) demokratischer Wandel (Juncker 2014, 5–13).

⁴ Europäische Kommission. *Priorität Migration. Auf dem Weg zu einer Europäischen Migrationsagenda*, Online: https://ec.europa.eu/commission/priorities/migration_de (30.09.2019).

⁵ Die Daten umfassen auch Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten nach der Dublin III-Verordnung und nicht nur die Rückkehr in Herkunftsländer. Die Anzahl der Ausreisen umfasst nicht

nur Drittstaatsangehörige, sondern auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten. Daten aus den Jahren 2014 und 2019 sind nicht bzw. noch nicht verfügbar.

⁶ Unter „freiwilliger Ausreise“ wird die Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist verstanden (EMN 2018b, 145).

⁷ „Freiwillige Rückkehr“ meint die unterstützte oder autonome Rückkehr in das Herkunftsland, Transit- oder Drittland, auf Grund des freien Willens des Rückkehrers (EMN 2018b, 146).

⁸ Europäische Kommission. *Member States' notifications of the temporary reintroduction of border control at internal borders pursuant to*

Article 25 et seq. of the Schengen Borders Code, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/reintroduction-border-control/docs/ms_notifications_-_reintroduction_of_border_control_en.pdf (19.09.2019).

⁹ Europäische Kommission 2018.

¹⁰ Österreichischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2018.

¹¹ Bundesministerium für Inneres 2018.

¹² Europäisches Parlament, *Legislative Train Schedule, Towards a New Policy on Migration (2019b)*.

¹³ Daten aus dem Jahr 2019 waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch nicht verfügbar.

¹⁴ Für weitere Informationen siehe Lutz et al. 2019.

¹⁵ Europäische Kommission. *Legal Migration and Integration. Work, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/legal-migration/work_en (19.09.2019).*

¹⁶ OECD 2016.

¹⁷ Migration.gv.at. *Leben und Arbeiten in Österreich, Dauerhafte Zuwanderung, Online: www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/ (19.09.2019).*

¹⁸ *Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz-Anpassungsgesetz 2013b, 27 f.*

¹⁹ Europäisches Parlament 2019a. *Weitere Informationen unter Prpic 2017.*

²⁰ Daten aus dem Jahr 2019 waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch nicht verfügbar.

²¹ *Siehe auch die Analyse des wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (Bassot/Hiller 2019, 24).*

²² Euractive 2019.

Quellenangaben

Azoulai, Loic/de Vries, Karin (2014). *Introduction*, in: Azoulai, Loic/de Vries, Karin (Eds.) *EU Migration Law. Legal Complexities and Political Rationales*, Oxford, 1–13.

Bassot, Etienne/Hiller, Wolfgang (2019). *The*

Juncker Commission's ten priorities. An end-of-term assessment, Brüssel.

Beschluss 2015/1523/EU des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland, ABl. L 239.

Beschluss 2016/1754/EU des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses 2015/1601/EU zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland, ABl. L 268.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Statistiken, Online: www.bfa.gv.at/publikationen/statistiken/start.aspx (27.09.2019).

BGBl. I Nr. 66/2017. Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden. BGBl. I Nr. 94/2018. Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird.

Bundesministerium für Inneres (2018). EU-Ratspräsidentschaft 2018. EU-Innenministerrat – Kickl: Wichtiger Schritt zu krisenfestem EU-Außengrenzschutz gelungen, Online: www.bmi.gv.at/news.aspx?id=396A427076372F38712B773D (30.09.2019).

Europäische Kommission. About the EMN – European Migration Network at the national level, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/content/about-emn-0_en (19.09.2019).

Europäische Kommission. Legal Migration and Integration. Work, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/legal-migration/work_en (19.09.2019).

Europäische Kommission. Member States' notifications of the temporary reintroduction of border control at internal borders pursuant to Article 25 et seq. of the Schengen Borders Code, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/reintroduction-border-control/docs/ms_notifications_-_reintroduction_of_border_control_en.pdf (19.09.2019).

Europäische Kommission. Priorität Migration. Auf dem Weg zu einer Europäischen Migrations-

- agenda, Online: https://ec.europa.eu/commission/priorities/migration_de (30.09.2019).
- Europäische Kommission (2014). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung („EU Blue Card“), Brüssel.
- Europäische Kommission (2015). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Europäische Migrationsagenda, Brüssel.
- Europäische Kommission (2017a). Relocation: EU solidarity between member states, Brussels.
- Europäische Kommission (2017b). Empfehlung der Kommission vom 7. März 2017 für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Brüssel.
- Europäische Kommission (2018). Lage der Union 2018 – Kommission schlägt letzte Elemente für einen Kompromiss über die Reform von Migrationspolitik und Grenzmanagement vor. Presseausendung, 12.09.2018, Online: https://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5712_de.htm (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2015). EMN Annual Report on Immigration and Asylum 2014. A Synthesis of Annual Policy Reports 2014 submitted by EU Member States and Norway, Brüssel, Online www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/EMN-Annual-Report-on-Immigration-and-Asylum-2014.pdf (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2016). EMN Annual Report on Immigration and Asylum 2015. A Synthesis of Annual Policy Reports 2015 submitted by EU Member States and Norway, Brüssel, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/EMN-Annual-Report-on-Immigration-and-Asylum-2015.pdf (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2017a). 2016 Annual Report on Migration and Asylum, Brüssel, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/EMN-Annual-Report-on-Migration-and-Asylum-2016.pdf (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2017b). Synthesis Report for the EMN Focussed Study. The effectiveness of return in EU Member States, Brüssel, Europäische Kommission, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_return_study_synthesis_report_final_en.pdf (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2018a). Annual Report on Migration and Asylum 2017, Brüssel, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2018/05/annual-report-on-migration-and-asylum-2017_synthesis-report.pdf (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2018b). Glossar zu Asyl und Migration. Version 5.0. Europäisches Migrationsnetzwerk, Deutschland, Luxemburg, Österreich, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european_migration_network/docs/01-homeaffairs-glossary-de-ld.pdf (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk] (2019). Annual Report on Migration and Asylum 2018, Brüssel, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2018/12/emn-annual-report-on-migration-and-asylum-2018.pdf (19.09.2019).
- Euractive (2019). Five EU states agree migration deal, look for broader backing, 24.09.2019, Online: www.euractiv.com/section/justice-home-affairs/news/five-eu-states-agree-migration-deal-look-for-broader-backing/ (30.09.2019).
- Europäisches Parlament, Legislative Train Schedule, Towards a New Policy on Migration (2019a). JD – Revision of the Blue Card Directive, Online: www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-towards-a-new-policy-on-migration/file-jd-revision-of-the-blue-card-directive (27.09.2019).
- Europäisches Parlament, Legislative Train Schedule, Towards a New Policy on Migration (2019b). Regulation on the European Border and Coast Guard/2018-09, Online: www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-towards-a-new-policy-on-migration/file-european-border-and-coast-guard (19.09.2019).

- Eurostat (2019a). Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht – Jährliche aggregierte Daten (gerundet) [migr_asyappctza], Online: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/product?code=migr_asyappctza (18.09.2019).
- Eurostat (2019b). Blaue Karten EU nach Art der Entscheidung, Beruf und Staatsangehörigkeit [migr_resbc1], Online: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/product?code=migr_resbc1 (16.09.2019).
- Eurostat (2019c). Erstmals erteilte Aufenthaltstitel für vergütete Erwerbstätigkeit nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und der Staatsangehörigkeit [migr_resocc], Online: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/product?code=migr_resocc (16.09.2019).
- Eurostat (2019d). Nach Ausweisung zurückgekehrte Drittstaatenangehörige – Jährliche Daten (gerundet) [migr_eirtn], Online: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/product?code=migr_eirtn (16.09.2019).
- Eurostat (2019e). Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige – Jährliche Daten (gerundet) [migr_eiord], Online: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/product?code=migr_eiord (30.09.2019).
- Fargues, Philippe (2017). *Four Decades of Cross-Mediterranean Undocumented Migration to Europe. A Review of the Evidence*, Schweiz.
- Feldman, Tanel (2018). *The revision on the EU Blue Card Directive – negotiations blocked*, Online: www.lexology.com/library/detail.aspx?g=692a7b13-2132-4824-b204-66081a7c6978 (30.09.2019).
- Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz-Anpassungsgesetz 2013a, BGBl. I Nr. 68/2013.
- Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz-Anpassungsgesetz 2013b, Regierungsvorlage – Materialien, Online: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02144/imfname_285862.pdf (19.09.2019).
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 145/2017.
- Heilemann, Saskia/Lukits, Rainer (2017). *Die Wirksamkeit der Rückkehr in Österreich: Herausforderungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und Standards*, Wien, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Wirksamkeit-der-Rueckkehr-in-%C3%96sterreich.pdf (19.09.2019).
- Heilemann, Saskia (2019). *Austria – Annual Policy Report 2018*, Wien, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2018/12/apr-2018_national-report-austria-part-2_final.pdf (19.09.2019).
- IOM [Internationale Organisation für Migration] (2018). *IOM's activities in the EU relocation scheme*, Brüssel.
- Juncker, Jean-Claude (2014). *Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel*, Straßburg.
- Koppenberg, Saskia (2015). *Austria – Annual Policy Report 2014*, Wien, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria-2.pdf (19.09.2019).
- Koppenberg, Saskia (2016). *Austria – Annual Policy Report 2015*, Wien, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria-3.pdf (19.09.2019).
- Lutz, Wolfgang et al. (2019). *Demographic Scenarios for the EU. Migration, Population and Education*, Luxemburg.
- Mananashvili, Sergo (2017). *EU's Return Policy: Mission Accomplished in 2016? Reading between the lines of the latest EUROSTAT return statistics*, Policy Brief – ICMPD, May 2017.
- Migration.gv.at. *Leben und Arbeiten in Österreich, Dauerhafte Zuwanderung*, Online: www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/ (19.09.2019).
- OECD [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung] (2016). *Europe is underachieving in the global competition for talent*. Presseausendung, 07.06.2016, Online: www.oecd.org/migration/europe-is-underachieving-in-the-global-competition-for-talent.htm (19.09.2019).
- Österreichischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union (2018). *Informeller Gipfel der Staats-*

- und Regierungschefs, Salzburg, Online: www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/Salzburg-Summit.html (19.09.2019).
- Prpic, Martina (2017). *Revision of the Blue Card Directive*, Brüssel.
- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348/98.
- Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. L 155.
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180.
- Spiegelfeld, Alexander (2018). *Austria – Annual Policy Report 2017*, Wien, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/annual-report-on-migration-and-asylum-2017_austria.pdf (19.09.2019).
- Stachowitsch, Saskia/Binder, Clemens (2019). *Frontex – das Symbol einer scheiternden EU-Grenzpolitik*, *Der Standard*, 23.09.2019.
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, 29. Juni 2013, ABl. L 180.
- Verordnung (EU) Nr. 1624/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, 16. September 2016, ABl. L 251.
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), 26. Oktober 2012, ABl. C 326.
- www.ec.europa.eu/emn (27.09.2019).
- www.emn.at (27.09.2019).

Weiterführende Literatur und Links

- AT EMN NKP Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (2017). *Austria – Annual Policy Report 2016*, Wien, Online: www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/APR-2016_National-Report-Austria-Part-2_Final.pdf (19.09.2019).
- Bassot, Etienne/Hiller, Wolfgang (2019). *The Juncker Commission's ten priorities. An end-of-term assessment*, Brüssel, Online: <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ed27602-8b2c-11e9-9369-01aa75ed71a1/language-en> (19.09.2019).
- EMN [Europäisches Migrationsnetzwerk]. *Aufgaben und Entstehungsgeschichte*, Online: www.emn.at/de/ueber-uns/aufgaben-und-entstehungsgeschichte/ (19.09.2019).
- Europäisches Migrationsnetzwerk. *Jahresberichte*, Online: www.emn.at/de/publikationen/jahresberichte/ (19.09.2019).
- Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, Online: www.emn.at (27.09.2019).
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.